

Der Bundesanzeiger erscheint dienstags bis sonnabends (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und dem Tage danach) in zwei Ausgaben mit oder ohne Zentralhandelsregister-Beilage. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Der Bezugspreis der Ausgabe ohne Zentralhandelsregister-Beilage beträgt halbjährlich 39,— DM (einschl. 5,5% MwSt. = 2,03 DM), der Ausgabe mit Zentralhandelsregister-Beilage 46,80 DM (einschl. 5,5% MwSt. = 2,44 DM). Preis der Einzelnummer 0,55 DM, mit Zentralhandelsregister-Beilage 0,65 DM (einschl. Versandgebühr und 5,5% MwSt. = 0,03 DM für beide Ausgaben). Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf PSchKt. Köln 83400 oder gegen Nachnahme. Postanschrift: Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postf. 10 80 06. Tel.: (0221) 21 03 48 / 49. Fernschreiber: 0888 2595 ba ba. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Köln.

BUNDESANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Die Veröffentlichungsgebühren betragen für eine 67 mm breite Zeile im Text 3,— DM, für eine 90 mm breite Zeile im Text 3,50 DM, für Bilanzen (Mindest-Zeilenbreite 90 mm) 4,30 DM. Die Zeilenpreise verstehen sich zuzügl. 11% MwSt. Der Verlag ist in Einzelfällen berechtigt, vor Abdruck Kostenvorschüsse zu erheben. Vermittlungsprovisionen werden nicht gezahlt. Manuskripte für die Rubrik „Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“ sowie für die „Zentralhandelsregister-Beilage“ sind auf einseitig beschriebenen Papier druckreif einzusenden an den Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postfach 10 80 06. Befristete Veröffentlichungsersuchen bis zu drei einseitig maschinengeschriebenen Manuskriptseiten DIN A 4 müssen drei Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin beim Verlag eingegangen sein. Einsendungsfristen für umfangreichere Manuskripte nach Absprache.

G 1990 A

Jahrgang 23

Ausgegeben am Sonnabend, dem 26. Juni 1971

Nummer 114

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Der Bundesminister der Justiz:

Bekanntmachung der Änderung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes. Vom 21. Juni 1971 S. 1

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen:

Inhalt

Ausschreibungen

Der Bundesminister der Verteidigung:

Ausschreibungsanzeigen des Bundeswehrverwaltungsamtes im Rahmen der NATO-Infrastruktur (Bundesrepublik Deutschland). Vom 22. Juni 1971 S. 4

Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft:

Erschöpfung einer Einfuhrausschreibung S. 4

Sonstiges

lichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, außerdem trifft sie keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Bekanntm

Der Bundesminister der Justiz

**Bekanntmachung
der Änderung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesgerichtshofes**

Vom 21. Juni 1971

Nachfolgende Änderung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1952) ist nach § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Plenum des Bundesgerichtshofes beschlossen und vom Bundesrat in seiner 368. Sitzung am 4. Juni 1971 bestätigt worden.

§ 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes wird wie folgt geändert:

„(2) Die im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entstehenden Akten sind grundsätzlich mit den nach Erledigung des Rechtsmittels zurückzuleitenden Akten der Vorinstanzen zu vereinigen. Das Nähere regelt der Präsident des Bundesgerichtshofes.“

Bonn, den 21. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen